

(A) Fragen zu den Zielvorgaben für die Klimapolitik der Schweiz

A1 Varianten: Der Bundesrat unterbreitet mit seiner Vernehmlassungsvorlage zwei Varianten für eine Klimastrategie der Schweiz. Die beiden Varianten werden verkürzt als Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" respektive Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" bezeichnet. In diesem Zusammenhang interessiert die Frage nach der Präferenz für eine der beiden Varianten.

A1.1	Soll sich die Schweiz für Variante 1 "Verbindliche Klimaziele" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
A1.2	Soll sich die Schweiz für Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" entscheiden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Variantenwahl:

Beide Varianten nehmen mit 15% resp. 12% Reduktion¹ der inländischen schweizerischen Treibhausgase in den 30 Jahren von 1990 bis 2020 weder das Problem des Klimawandels ernst, noch stellen sie einen angemessenen Beitrag der Schweiz zur Lösung des Problems dar. Schliesslich entsprechen auch keine der Varianten dem für die Schweiz machbaren und lohnenden Potenzial zur Reduktion der Treibhausgase. Volkswirtschaftliche Chancen werden vergeben.

Die Verwendung des Begriffs „Klimaneutralität“ in der Vernehmlassung ist irreführend und falsch. Die praktisch reine Kompensation des Ausstosses im Ausland bei ausbleibendem Umbau der Schweizer Wirtschaft/Gesellschaft hat mit Klimaneutralität nichts zu tun. Eine tatsächlich klimaverträgliche Schweiz würde bedeuten, dass die inländischen anthropogenen Emissionen nahezu auf null gesenkt und die durch die Schweiz im Ausland ausgestossenen Treibhausgase durch entsprechend umfassende und regional konzentrierte Programme im Ausland ebenso reduziert werden. Als Zwischenziel für 2020 ist dafür eine Reduktion der Inlandemissionen um 40% bis 2020 (Basis 1990) plus die Reduktion von 240 Mio.t CO₂-Äq² durch Programme im Ausland angemessen und soll in Art.2 des Gesetzesentwurfes übernommen werden. Dies bedeutet, dass selbst die Ziele von Variante 1 *plus* jene von Variante 2 zusammen ungenügend sind.

Den einzigen Vorteil der Variante 1 sehen wir darin, dass die sehr optimistische Schätzung zur Referenzentwicklung (-8.5% ohne Massnahmen) durch eine Erhöhung der CO₂-Abgabe auch tatsächlich realisierbar wäre, falls die vorgesehene maximale Abgabehöhe, wie unten gefordert, angehoben wird. Es ist generell der Vorteil von verbindlichen Zielen, dass Instrumente zielführend gestaltet und implementiert werden können. Da Variante 2 keine an verbindlichen Zielen orientierten Instrumente enthält, wird die 12% Inlandreduktion deshalb kaum realisiert werden können.

A2 Fragen zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele": Variante 1 schlägt vor, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 gesamthaft um 20% gegenüber 1990 zu senken. Der Bund legt zur Erreichung dieses Ziels den Fokus auf Massnahmen im Inland. Die Privatwirtschaft kann einen Teil ihrer Reduktionsanstrengung durch den Erwerb ausländischer Zertifikate erbringen (max. ¼ der zu erreichenden Emissionsverminderungen). Wenn sich die EU und weitere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten, erhöht die Schweiz ihr Reduktionsziel auf 30 %. In diesem Fall sollen rund 20 Prozentpunkte der erforderlichen Reduktionen durch Massnahmen im Inland und rund 10 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Zu klären ist dabei die Frage, ob zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase respektive Sektorziele für spezifische

¹ Und dies nur unter der Annahme, dass der Marktpreis für Öl zwischen 2010 und 2020 über 100\$/Barrel beträgt. Aktuell schwankt der Ölpreis um 40\$/Barrel was bedeutet, dass die Referenzentwicklung nicht eingehalten werden kann.

² 40% der oberen Schätzung von 60 Mio.t CO₂-Äq pro Jahr für die grauen Treibhausgasemissionen während 10 Jahren.

Emittentengruppen festgelegt werden sollen. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Klimaziele" interessieren somit folgende Fragen:

A2.1	Ist das in Variante 1 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.2	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Teilziele für einzelne Treibhausgase festgelegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A2.3	Sollen zusätzlich zum Gesamtziel Sektorziele für spezifische Emittentengruppen festgelegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Variante 1:

A2.1: Das Klimaziel ist weder adäquat noch volkswirtschaftlich optimal. Es macht dagegen Sinn, zwischen Inland- und Auslandsreduktionen zu unterscheiden, da dies für die zu ergreifenden Massnahmen zentral ist. Als Zwischenziel für 2020 ist eine Reduktion der Inlandemissionen um 40% bis 2020 (Basis 1990) plus die Reduktion von 240 Mio.t CO₂-Äq³ durch Programme im Ausland angemessen und soll in Art.2 des Gesetzesentwurfes übernommen werden. Dabei soll neu auch der Flug- und Schiffsverkehr in die Emissionsstatistik und Reduktionsverpflichtungen integriert werden. Das Klimaziel von 30% der Subvariante für den Fall eines erweiterten Klimaregimes ist nicht einmal EU-kompatibel, weil die Inlandziele analog der 20%-Reduktion belassen werden.

A2.2: Verbindliche Reduktionsziele für einzelne Treibhausgase sind vor allem dann wichtig, wenn die Gefahr besteht, dass vor allem kurzlebige Treibhausgase wie Methan reduziert werden, langlebige Gase (HFC, N₂O, CO₂) aber weiterhin ausgestossen werden. In der Schweiz besteht diese Gefahr nicht. Deswegen sind verbindliche Ziele für einzelne Treibhausgase in der Schweiz nicht effizient.

A2.3: Dies ist zwingend nötig, da ja vorgesehen ist, die Grosse emittenten und die internationale Luftfahrt ins EU-ETS zu integrieren. Dies ergibt bereits zwei Sektorziele. Falls das EnAW-System für weitere Unternehmen weitergeführt werden und zur Befreiung von der CO₂-Abgabe führen soll, so sind auch hierfür absolute Gruppenziele vorzusehen. Im Sinne eines integrierten Zusammenwirkens von Aktionsplänen verschiedener Ämter und der Anstrengungen der Kantone können weitere Sektorziele sinnvoll sein, so z.B. auch bei Art. 5 (Gebäude) und 6 (Verkehr). Entscheidend ist, dass die Teilziele überprüf- und sanktionierbar sind sowie in der Höhe angemessen zum Gesamtziel beitragen und dass die volkswirtschaftlichen Grenzvermeidungskosten zwischen den Sektoren vergleichbar bleiben.

A3 Fragen zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Ziel der Variante 2 ist es, die anrechenbaren Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2020 um 50% gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. 15 Prozentpunkte sollen dabei mit Massnahmen im Inland und 35 Prozentpunkte mit Massnahmen im Ausland erreicht werden. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Variante "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" interessiert insbesondere die Frage der langfristigen Perspektive der vollständigen Klimaneutralität sowie mögliche strategische Entscheide bei steigenden Zertifikatspreisen. Die Fragen dazu können wie folgt formuliert werden:

A3.1	Ist das in Variante 2 vorgeschlagene Reduktionsziel adäquat für die Schweiz?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.2	Erachten Sie es als notwendig, bei stark ansteigenden Zertifikatskosten das Reduktionsziel zurückzunehmen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
A3.3	Ist die vollständige Klimaneutralität ab 2030 ein für die Schweiz adäquates Ziel?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

³ 40% der oberen Schätzung von 60 Mio.t CO₂-Äq pro Jahr für die grauen Treibhausgasemissionen während 10 Jahren.

Weitere Bemerkungen zu Variante 2:

A3.1: Während das Auslandsziel von Variante 2 in die von uns geforderte Grössenordnung von 40% fällt, ist das de facto fehlende Inlandsziel völlig ungenügend. Das Ausschöpfen des grossen Klimaschutzpotentials zu negativen Kosten wird damit indirekt verhindert. Es ist völlig unverständlich, wie das Volkswirtschaftsdepartement einen solchen Vorschlag präsentieren kann. Sowohl bei den Uno-Verhandlungen in Bali wie auch in Posen wurde der Grundsatz wiederholt, dass die flexiblen Mechanismen lediglich als Zusatzmassnahme zu inländischen Reduktionen zu verstehen sei, also maximal 50% der Gesamtanstrengungen eines Landes ausmachen dürfen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Supplementaritätsregel auch im Kyoto-Nachfolgevertrag bestehen bleibt. Deshalb würde Variante 2 auf dem internationalen Parkett klar gegen den Kyoto-Nachfolgevertrag verstossen und als weiteres deutliches Zeichen gewertet werden, dass die Industrieländer noch immer nicht bereit sind, die nötigen drastischen Emissionsreduktionen einzuleiten.

A3.2: Das System der Variante 2 solle erlauben, dass die günstigsten Reduktionen realisiert werden, sei es in der Schweiz oder im Ausland. Die Hauptbegründung des SECO für das Konzept der Variante 2 ist die *falsche* Annahme, dass Emissionsreduktionen im Ausland günstiger seien als in der Schweiz. Es ist jedoch völlig falsch, die gesetzten Ziele allein an Massnahmenkosten im Ausland zu binden.

Obschon wir Variante 2 keinerlei Mehrheitsfähigkeit zugestehen, weisen wir hier auf einen weiteren augenfälligen Konstruktionsfehler des Konzepts hin: Aufgrund der Konstruktion des Systems werden betroffene Teile der Schweizer Wirtschaft und die Konsumenten im besten Fall das Preissignal der Sicherheitsabgabe⁴ zu spüren bekommen und somit in deren Investitions- und Verhaltensentscheide einbeziehen. Gleichzeitig werden aber Massnahmen im Ausland finanziert, die im Vergleich zum Kompensationsaufschlag (resp. der Sicherheitsabgabe) beim vorgeschlagenen Kompensationssatz rund die doppelten Kosten der Sicherheitsabgabe pro Tonne CO₂-Äquivalente verursachen. Bei einer Sicherheitsabgabe von 36Fr/t CO₂ werden also für Zertifikate bis ca. 70 Fr/t CO₂ im Ausland investiert⁵. Die Generierung von Zertifikaten im Inland ist in diesem Szenario nicht wahrscheinlich, da die grossen Emissionsreduktionspotentiale bei den Fahrzeugen und Gebäudeheizungen liegen, also in einem Bereich disperser Kleinstemissionsquellen, die sich schon aufgrund der Transaktionskosten wenig für inländische unilaterale Klimaschutzprojekte⁶ eignen. Die de facto Überwälzung der Sicherheitsabgabe bleibt also das einzige Signal bei klimarelevanten Entscheidungen. Die Hauptbegründung für den Ansatz der Klimaneutralität, die angeblich geringeren Kosten der Reduktion, wird so ad absurdum geführt, da im Ausland teurere Klimaschutzprojekte unterstützt werden, statt das Geld in der Schweiz zu investieren.

A3.3: Statt der irreführenden Verwendung des Begriffes der Klimaneutralität streben wir eine tatsächliche Emissionsreduktion auf maximal 10% der heutigen Emissionen an. Während die vollständige Kompensation der vom Schweizer Konsum im Ausland verursachten Emissionen bis 2030 als realistisch und wünschenswert betrachtet wird, sollten wir als Reduktionsziel für die Inlandemissionen den Bereich von 50% - 80% bis 2030 als sinnvoll und realistisch anvisieren.

⁴ Die Sicherheitsabgabe wird erhoben, damit notfalls der Bund fehlende Zertifikate einkaufen kann. Obschon das Weitergeben dieser Sicherheitsabgabe an die Konsumenten gemäss Vernehmlassungsunterlagen verhindert werden soll, dürfte in der Realität genau dies passieren.

⁵ siehe S.49 der Vernehmlassungsunterlagen

⁶ Disperse Kleinstemittenten werden am effizientesten über Preissignale und Mindestvorschriften erfasst. Da Emissionsreduktionen in den Sektoren Gebäude und Verkehr oft wirtschaftlich sind, wäre bei unilateralen Klimaprojekten oftmals schwierig zu beweisen, dass diese nicht wirtschaftlich also zusätzlich (additionell) sind.

(B) Fragen zu den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik der Schweiz

Nicht nur die Zielvorgaben, auch die Instrumente und Massnahmen zur Erreichung der Reduktionsziele der Schweizer Klimapolitik verlangen eine differenzierte Diskussion. Ein Teil der Instrumente und Massnahmen lässt sich sowohl mit Variante 1 "Verbindliche Inlandziele" als auch mit Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität" verbinden; andere Massnahmen sind von der Strategiewahl abhängig.

B1 Strategieunabhängige Massnahmen / Instrumente: Sowohl zur Eindämmung des Klimawandels, als auch zur Anpassung an den Klimawandel können verschiedenste strategieunabhängige Massnahmen und Instrumente eingesetzt werden.

Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels: Die Palette möglicher Massnahmen zur Eindämmung des Klimawandels ist breit. Sie reicht von Emissionsvorschriften, Lenkungsabgaben und dem Erwerb ausländischer Klimazertifikate bis hin zur Förderung klimafreundlicher Innovationen und Technologien. Die Förderung klimafreundlicher Innovationen kann überdies die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz stärken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung interessieren dazu insbesondere folgende Fragen:

B1.1	Soll das Emissionshandelssystem der Schweiz so ausgestaltet werden, dass es mit dem EU-System verknüpft werden kann?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.2	Soll der Bund ausländische Zertifikate einer zusätzlichen Qualitätsprüfung nach nationalen Standards unterziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.3	Soll der Bundesrat für die wichtigsten Emittentengruppen Emissionsvorschriften einführen dürfen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.4	Soll der Bund klimafreundliche Innovationen mit gezielten Förderinitiativen unterstützen und dafür zusätzliche staatliche Mittel einsetzen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels:

B1.1: Wenn die betroffenen Firmen den Anschluss ans EU-ETS als beste Variante betrachten, um massgebliche absolute Emissionsreduktionen bis 2020 zu erzielen und gleichzeitig keine Nachteile in der Wettbewerbsfähigkeit zu erleiden, so können wir dies unterstützen. Der Flugverkehr ist dabei zwingend ab 1.1.2012 einzuschliessen, um perverse Anreize für Fluggesellschaften zu verhindern. Das Gleiche gilt für den Schiffsverkehr, falls ein entsprechendes System auf EU- oder UNFCCC-Ebene eingeführt wird. Da es der Gesetzesvorschlag zulässt, dass bis zu 50% des Reduktionszieles der Grosse mittlen durch CDM-Zertifikate statt tatsächliche Reduktionen erfüllt werden kann (analog zur EU), können und müssen die Zielvorgaben entsprechend nach oben angepasst werden. Diese sollen sich an der Reduktion von 40% bis 2020 orientieren.

Um privaten Akteuren zu ermöglichen, dass sie sich über die gesetzlich verankerten Ziele der Schweiz hinaus engagieren, soll der Bund freiwillige Klimaschutzprojekte in der Schweiz als nationale Joint-Implementation (JI)-Projekte anerkennen, indem er Emissionsrechte der Schweiz löscht und die gleiche Menge in Form von international anerkannten Emissionsreduktions-Zertifikaten an den Projekteigner ausstellt⁷. Um zu verunmöglichen, dass mit den Zertifikaten gehandelt wird, kann der Bund alternativ einfach Emissionsrechte der Schweiz löschen, ohne Zertifikate auszustellen.

⁷ In der Fachsprache: Der Bund muss Assigned Amount Units (AAUs) löschen und dafür Emission Reduction Units (ERUs) ausstellen. Bei der Anerkennung der Projekte und Reduktionen soll der Bund die gleich stringenten Kriterien wie bei Auslandsprojekten verwenden.

B1.2: Die oft fehlende Zusätzlichkeit (Additionalität) ausländischer Verschmutzungszertifikate und deren fehlender Beitrag zu einer nachhaltigen und CO₂-armen Entwicklung zwingt die der Umweltintegrität verschriebene Schweizer Klimaaussenpolitik dazu, dass nationale Zusatzanforderungen im Sinne des etablierten Gold Standards festgeschrieben werden. Dies umso mehr, weil die von der Schweiz in Bali geforderten Verbesserungen des CDM nicht oder nur zögerlich umgesetzt werden. Da die Zusätzlichkeit bei projektbasierten Zertifikaten generell schwer überprüfbar ist, soll wenn immer möglich auf sektorielle und programmatische CDM-Zertifikate ausgewichen werden. Die 240 Mio. t CO₂-Äq-Reduktionen zur Teilkompensation der grauen Treibhausgasemissionen sollen dagegen ausserhalb des CDM-Marktes konzentriert in wenigen Regionen durch ein langfristiges Engagement reduziert werden.

B1.3: Sollen die brachliegenden Reduktionspotentiale zu Negativkosten gemäss Fig.1 aus der McKinsey-Studie realisiert werden, so braucht es zwingend neben einem spürbaren CO₂-Preis auch Vorschriften und Standards. Entsprechende Emissionsvorschriften können jedoch auch durch sektorspezifische marktwirtschaftliche Instrumente realisiert werden, wenn die Emissionsziele klar vorgegeben sind (z.B. Wärmeverbrauchsbörse des Kantons Genf, Emissionszertifikate für Neuwagen).

B1.4: Neue Ideen benötigen oft Starthilfen. Da Innovationskraft eine der international anerkannten Stärken der Schweizer Wirtschaft ist, helfen solche Initiativen auch dem Werkplatz Schweiz. Entsprechende Förderprogramme (Standorte und Exportförderung, Regionalförderung, Innovationsförderung KTI, Umwelttechnologieförderung, Forschungspolitik und andere) sollen sich dabei am Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen orientieren und damit eine zu technologiespezifische Industriepolitik verhindern.

Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel: Unter Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sind insbesondere Massnahmen bezüglich der Landwirtschaft, der Gesundheit, des Bevölkerungsschutzes, der Wasserversorgung sowie des Schutzes vor Naturgefahren zu verstehen. Es interessieren dazu folgende Fragen:

B1.6	Sollen Massnahmen zur Anpassung an die Klimaänderung integraler Bestandteil der Schweizer Klimapolitik sein?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.7	Soll der Bund eine Koordinationsfunktion bei der Vorsorge gegen neue Risiken aufgrund der Klimaänderung übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B1.8	Soll der Bund eine Finanzierungsfunktion bei Massnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels übernehmen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu Anpassungsmassnahmen:

B1.6: Wir teilen die Einschätzung, dass die Schweiz unabhängig des Erfolges der schweizerischen und internationalen Klimapolitik erhebliche Anpassungsmassnahmen ergreifen muss. Der Klimawandel wird die Raumplanung in den kommenden Jahrzehnten zunehmend beeinflussen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips kommt dem Staat hier eine wichtige Aufgabe zu.

B1.7 und B1.8: Da die verursachergerechte Finanzierung dieser Zusatzaufgaben im Bereich der Anpassung an und Bewältigung von Klimafolgen am effizientesten und gerechtesten auf Ebene Bund erfolgt, soll dieser auch eine Koordinationsfunktion übernehmen. Den erfolgreichen regionalen und kantonalen Strukturen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen. Der Bund hat einen umfassenden flächendeckenden Massnahmenkataster zu erstellen. Ein solcher fehlt bis heute bzw. ist lückenhaft.

B2 Massnahmen und Instrumente zu Variante 1 "Verbindliche Klimaziele":

Im Zusammenhang mit Variante 1 ist die Möglichkeit alternativer klimapolitischer Instrumente zur Emissionsreduktion, wie beispielsweise die Einführung verschärfter Vorschriften, oder aber gezielter

Förderung und Anreize zu diskutieren. Überdies interessiert der Zusammenhang zwischen der Höhe der CO₂-Abgabe und der Entwicklung des Ölpreises. Die Fragen dazu lauten wie folgt:

B2.1	Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Emissionsreduktion eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B2.2	Soll die Höhe der CO ₂ -Abgabe an die Wirkung des sich verändernden Ölpreises gekoppelt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 1:

B2.1: Lenkungsabgaben sind eine äusserst effiziente Möglichkeit, CO₂ einen Preis und damit allen Marktteilnehmern wichtige Signale bei Investitions- und Verhaltensentscheiden zu geben. Die Abgabehöhe muss möglichst rasch auf eine hinreichend lenkende Höhe angehoben werden. Dies kann in Schritten von rund 10%-igen Aufschlägen auf die Marktpreise der fossilen Energien (ca. 30 Fr/t CO₂eq) erfolgen⁸ oder wie unten unter B2.2 beschrieben erfolgen. Wie oben bereits ausgeführt und im Klima-Masterplan⁹ explizit und im Detail dargelegt, genügt ein solches Preissignal *alleine* nicht, um einen weitgehenden Umstieg auf erneuerbare Energien, die Nutzung der Effizienzpotentiale und die Reduktion der Nicht-CO₂-Treibhausgase sicherzustellen. Es ist eben zum Beispiel auch nötig, dass die Infrastruktur es erlaubt, den Autoverkehr drastisch zu reduzieren. Hierzu sind neben Investitionen in den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr auch weitere raumplanerische Änderungen nötig. Die Klimapolitik der Schweiz muss sich deshalb an einem Instrumentenkatalog orientieren, wie er in Deutschland und auch der EU bereits verabschiedet wurde. Wir sind also klar dafür, dass die CO₂-Abgabe *und* alternative Instrumente eingeführt werden.

B2.2: Lenkungsabgaben führen dann zu effizienten Reduktionen, wenn sie Planungssicherheit vermitteln. Würde die Höhe der CO₂-Abgabe nicht nur an die tatsächliche Zielerreichung sondern auch an den Marktpreis für Öl gekoppelt, dann könnte bis 2020 ein jährlicher Minimalpreis sichergestellt werden. Wird die variable CO₂-Abgabe an einen internationalen Spotmarktpreis gekoppelt, bleibt der Markt bestehen. Breit angelegte Studien haben gezeigt, dass meist die Tiefpunkte der fluktuierenden Marktpreise für Investitionsrechnungen benützt werden. Somit müsste eine solche Absicherung gegen tiefe Ölpreise eine besonders hohe Effizienz aufweisen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die vorgesehenen Erhöhungsschritte von 12Fr/t CO₂ wie auch die Obergrenze von 120 Fr/t völlig ungenügend sind, um das nötige CO₂-Preissignal zu senden. Der Ölpreis vom Juli 2008 von 131 Fr/100l hat sowohl im Gebäudesanierungsmarkt wie auch bei Fahrzeugen sichtbare Impulse ausgelöst und stellt somit eine sinnvolle Untergrenze für den Preis fossiler Energien dar. Bei einem Januar-2009-Marktpreis von rund 70 Fr/100l bedeutet dies einen nötigen Preisaufschlag durch eine CO₂-Abgabe von 61 Fr/100l (entsprechend 230 Fr/t CO₂). Falls die schrittweise Anpassung beibehalten werden soll, fordern wir Erhöhungsschritte von 30 Fr/t CO₂ bis zu einer Maximalhöhe von 300 Fr/t CO₂. Falls eine ölpreisabhängige Abgabe vorgesehen wird, soll möglichst rasch ein Minimalpreis bestehend aus Marktpreis plus CO₂-Komponente von insgesamt 130 Fr/100l anvisiert werden. Die dritte Option, die aus Sicht des Klimaschutzes zu bevorzugen ist, würde eine jährlich abnehmende Menge von Emissionsrechten versteigern, womit sich die CO₂-Abgabenhöhe am Markt selbst bildet¹⁰. Da das Geld einer Lenkungsangabe weitgehend in der Wirtschaft und bei den

⁸ Kleinere Erhöhungsschritte üben zwar auch eine Lenkungswirkung aus, verzichten jedoch auf den zusätzlichen psychologischen Effekt einer wahrnehmbaren Erhöhung und somit bewussteren Umgang mit relevanten Entscheidungssituationen.

⁹Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik (2006). Klima-Masterplan - Der Weg zu einer klimaverträglichen Schweiz http://assets.wwf.ch/pub/kmp_d_web.pdf

¹⁰ Siehe Seite 94 in „Handelbare Verbrauchsgutschriften für Neuwagen: Mehr Klimaschutz dank zielgenauem Bonus Malus“, metron/ecoplan, 2009 http://www.greenpeace.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/de/Verkehr/2009_Stu_treibstoffzertifikate_d.pdf

Konsumierenden bleibt, sind die ökonomischen Auswirkungen im Gegensatz zu den vergangenen Hochpreisphasen wesentlich kleiner respektive erwünscht.

B3 Massnahmen und Instrumente zu Variante 2 "Verbindliche Schritte zur Klimaneutralität": Im Zusammenhang mit Variante 2 interessiert die Akzeptanz alternativer Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht, wie beispielsweise Vorschriften beim Import sowie die Frage der Kompensationspflicht an sich. Ferner ist zu klären, ob zur Erreichung der vollständigen Klimaneutralität der Schweiz ab 2030 sämtliche Treibhausgase und Emittenten, wie beispielsweise Methan und Lachgas aus der Landwirtschaft, CO₂ aus der Abfallverbrennung und der Zementproduktion und synthetische Treibhausgase aus Kühlmitteln, mit einer Kompensationspflicht belegt werden sollen. Die Fragen dazu lassen sich wie folgt formulieren:

B3.1	Sollen anstelle der CO ₂ -Abgabe alternative Instrumente zur Durchsetzung der Kompensationspflicht eingeführt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
B3.2	Sollen vornehmlich die Importeure fossiler Brenn- und Treibstoffe mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
B3.3	Sollen zur Erlangung der vollständigen Klimaneutralität ab 2030 alle Treibhausgase und Emittenten mit einer Kompensationspflicht belegt werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zu den Massnahmen und Instrumenten zu Variante 2:

B3.1: Wir haben Mühe, diese Frage zu verstehen, da ja die Klimaneutralität offiziell keine CO₂-Abgabe vorsieht. Wir haben weiter oben gezeigt, dass das Konstrukt einer Sicherungsabgabe dazu führt, dass das CO₂-Preissignal halbiert wird gegenüber den Kosten der Auslandsprojekte und somit das erklärte Ziel des „level playing field“ verfehlt wird. Somit wäre für Variante 2, die wir grundsätzlich ablehnen, ein völlig neuer Mechanismus zu finden.

B3.2: Die psychologische und damit Lenkungswirkung auf sämtliche Konsumenten wäre deutlich grösser, wenn die Kompensationspflicht auf Stufe Konsument angesiedelt wäre.

B3.3: Die in den Varianten 1 und 2 fehlende Abdeckung sämtlicher Emittentengruppen ist volkswirtschaftlich ineffizient und bereits im Hinblick auf die Periode bis 2020 nachzubessern.

C Fragen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz

Neben den Ziele sowie den Instrumenten und Massnahmen der Klimapolitik wird auch die Frage der Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz zu entscheiden sein. Die Klimapolitik der Schweiz kann entweder verursacherbezogen (zum Beispiel aus einer CO₂-Abgabe) oder durch allgemeine Bundesmittel finanziert werden. In diesem Zusammenhang interessieren die Antworten auf folgende Fragen:

C1.1	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Reduktionsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
C1.2	Ist eine verursachergerechte Finanzierung von Anpassungsmassnahmen einer Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln vorzuziehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Weitere Bemerkungen zur Finanzierung der Klimapolitik der Schweiz:

C1.1 und C1.2: Verursachergerechte Finanzierungen dienen der Internalisierung externer Kosten und sind somit volkswirtschaftlich besonders effizient. Wenn die Treibhausgase aber wie beabsichtigt und notwendig rasch reduziert werden können, schrumpft auch das Finanzierungssubstrat rasch. Die

Schweiz wird aber auch noch Anpassungskosten zu tragen haben, wenn hier längst keine fossilen Energien mehr verbrannt werden., Darum soll ein Fonds aufgehäuft werden, welcher eine Langfristfinanzierung der Anpassungsmassnahmen sicherstellt. Vorbild könnte der norwegische Fond aus den Gewinnen der Öl- und Gasförderung dienen.

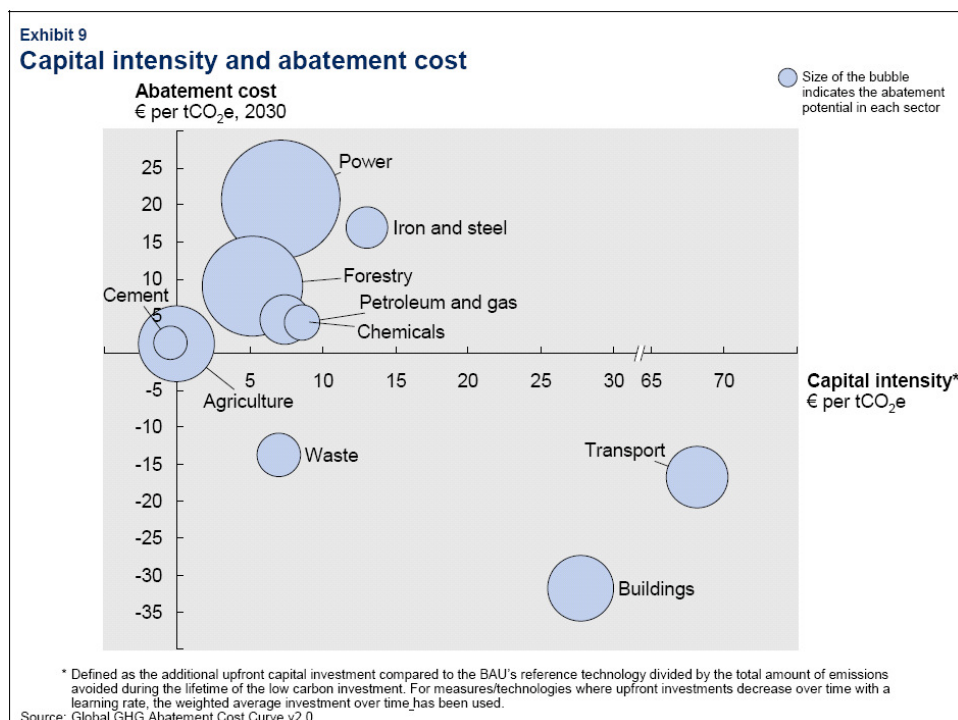
Generell legen wir Wert darauf, dass sämtliche Massnahmen von Beginn weg mit einem Finanzierungsmechanismus versehen werden. Denn zur Zeit behindert die fehlende Finanzierung z.B. die Umsetzung der Aktionspläne Energie. Dies muss in Zukunft vermieden werden.

Weitere Bemerkungen und Forderungen zum Vernehmlassungsentwurf

S8: Die ausgewiesenen Einnahmeausfälle wurden mit einer Tunneloptik berechnet. So lösen z.B. das Gebäudesanierungsprogramm Investitionen in der Grössenordnung von jährlich mehr als 1 Mrd. Fr. aus, die einerseits der MWSt und indirekt den Einkommens- und Gewinnsteuern der involvierten natürlichen und juristischen Personen unterstehen. Hier ist einzig eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise sinnvoll.

S14: Der Bundesrat wird eingeladen, sich auf www.jazurklimainitiative.ch davon zu überzeugen, dass sowohl das Initiativkomitee wie auch der Verein Klima-Initiative sehr breit abgestützt sind und es sich somit um ein gesellschaftliches Anliegen handelt, das den Kreis der Umweltorganisationen sprengt.

S21: In Abschnitt 4 wird der Eindruck erweckt, dass die Emissionsreduktion bei Grosseemittenten günstiger sei als bei den restlichen Wirtschaftsbetrieben, den Gebäuden und im Verkehr. Folgende Grafik zeigt das Gegenteil. Gerade bei den ETS-Sektoren sind die Vermeidungskosten im internationalen Durchschnitt deutlich höher. Aus dieser Grafik ist auch abzulesen, dass wegen des geringen Anteils von Grosseemittenten in der Schweiz die prozentuale (nicht absolute) Reduktion der Schweiz besonders hoch liegen müsste, um möglichst viel des Reduktionspotentials mit Nettonutzen zu realisieren. Dass in der Schweiz teuer zu ersetzenden Kohle-, Öl- und Gaskraftwerke fehlen, ist also gerade der Grund, weshalb wir höhere Reduktionsziele anstreben müssen als die EU im Durchschnitt (meist wird das Gegenteil behauptet ohne eine fundierte Argumentation nachzuliefern).



Trotzdem ist es richtig, dass die EU im ETS höhere Reduktionsziele vorsieht. Dies hat damit zu tun, dass das System mittlerweile erprobt und EU-weit eingeführt ist und nun neu zentral von Brüssel umgesetzt werden kann. Für die Umsetzung der Massnahmen im Gebäude und Verkehr sind dagegen wesentlich mehr nichtmonetäre und EU-interne Hemmnisse zu überwinden.

S25: Im letzten Abschnitt sollte der Anteil der Gebäude in der EU auf 40% korrigiert werden.

S34 und 37: Es ist stossend, dass die EnAW, der Bundesrat und hier das BAFU dermassen verschiedene Zahlen zu den erfolgten absoluten Emissionsreduktionen der Wirtschaft publizieren. Da insbesondere der grösste Wirtschaftsdachverband die eigenen Reduktionen lobt, wäre eine verständlichere Darstellung wünschenswert. Ebenfalls ist hier zu bemängeln, dass die im klimatischen Sonderjahr 2007 erfolgte Emissionsreduktion bei den Emissionen aus Brennstoffen als Erfolg klimapolitischer Massnahmen verkauft wird und darauf aufbauend behauptet wird, dass sowohl CO₂-Gesetz als auch Kyoto-Verpflichtung erfüllt werden können. Mit hoher Wahrscheinlichkeit trifft beides nicht zu.

S40: Obschon im Text richtig dargestellt, ist die Tabelle irreführend, da bei den Gebäuden isoliert Programmkosten statt volkswirtschaftliche Nettokosten ausgewiesen werden.

S47: Im letzten Abschnitt werden zahlreiche Untersuchungen ignoriert, die zeigen, dass die Emissionsintensitäten bei einer Sektorbetrachtung meist durchschnittlich oder gar sehr hoch liegen (Ausnahme Stromsektor).

S. 47: Die hier beschriebenen „freiwilligen Klimaschutzprojekte“ machen effektiv gar kein freiwilliges Engagement für inländische Emissionsreduktionen möglich, da der Bund jede freiwillig in der Schweiz erzielte CO₂-Reduktion an das international vereinbarte und gesetzlich verankerte Emissionsziel anrechnet. Dadurch muss die Schweiz einfach die gleiche Menge an CO₂-Reduktionen nicht an einem anderen Ort erzielen, womit die „freiwilligen Klimaschutzprojekte“ netto keinen zusätzlichen Klimanutzen bringen.

Deshalb soll der Bund freiwillige Klimaschutzprojekte in der Schweiz anerkennen, indem er Emissionsrechte der Schweiz löscht und allenfalls international anerkannte Emissionsreduktions-Zertifikate ausstellt. Siehe Antwort zu B1.

S66: Zeile 1: Um bei 100'000 Betrieben innerhalb von 10 Jahren Effizienzpotentialanalysen durchführen zu können, müssen jährlich 10'000 solche Analysen teilfinanziert werden. Bei einem durchschnittlichen Beitrag von 2000.— pro Analyse ergäbe dies ein Mittelbedarf von 20 Mio. Fr. pro Jahr. Somit sind 2 Mio. Fr deutlich zu tief veranschlagt.

S68/98: Art.5: Wir empfehlen hier einerseits, die sonst übliche Energiebezugsfläche als Bezugsgrösse zu verwenden und ausserdem explizit auch die Warmwassererzeugung und Kühlung zu erwähnen, um den Interpretationsspielraum zu verkleinern. Da nirgends erwähnt wird, ob und wie Emissionsgutschriften an die Kantone verteilt werden, ist es unklar, wie der Sanktionsmechanismus funktionieren soll.

S69/98: Art 6: Dieser Artikel ist generell auf Fahrzeuge auszuweiten, damit auch Lieferwagen und Lastwagen erfasst werden.

S.70/100: Art 13, Abs.2: Dieser Anteil an Auslandszertifikaten ist auf 0% zu reduzieren, um eine tatsächliche Kompensation sicherzustellen.

S71/102, Art. 16, Abs.1: Das Abgabesubjekt muss nun dringend ausgeweitet werden und sicherlich geogene Emissionen aus der Zementherstellung erfassen. Ebenfalls sollte überlegt werden, ob es richtig ist, die nicht-energetische Verwendung fossiler Rohstoffe von der Steuer zu befreien. Es ist dabei davon auszugehen, dass der enthaltene Kohlenstoff früher oder später als CO₂ entweicht. Das Preissignal sollte deshalb bereits vor dem Einsatz des Rohstoffes und nicht erst bei der Entsorgung den effizienteren Einsatz fördern. Falls dargelegt werden kann, dass die vorgesehene Belastung der Kehrichtverbrennungsanlagen eine effizientere und wirkungsvollere Massnahme ist, könnte eine Beschränkung wie vorgesehen Sinn machen.

Art. 16, Abs.2: Der Abgabesatz soll wie vorne dargelegt auf 300 Fr/t CO₂ beschränkt werden. Der vorgeschlagene Abgabesatz von maximal 120 Fr/t CO₂ ist nicht einmal geeignet, die als Referenz angenommene Reduktion zu realisieren, wenn der Ölpreis unter ca. 70\$/Barrel liegt. Aktuell liegt dieser jedoch bei lediglich 40\$/Barrel.

Art 18: Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit, dass das EnAW-System weitergeführt werden soll. Aufgrund der Vorteile der Gruppenbildung der Senkung von Transaktionskosten durch die Arbeit von Moderatoren könnten sogar Firmen ohne hohen Anteil der Energiekosten und ohne Auslandskonkurrenz zugelassen werden. Auf jeden Fall müssen die Zielvorgaben gegenüber der laufenden „Testphase“ deutlich verschärft werden, damit diese angemessen zur 40%-Reduktion bis 2020 beitragen. Insbesondere das Umsatzwachstum darf nicht mehr wie bisher einbezogen werden. Eine weitere Modifikation und Flexibilisierung soll dahin gehen, dass nicht nur die unmittelbaren Emissionen respektive deren Reduktion auf dem Firmengelände berücksichtigt werden, sondern auch die Emissionen aus vor- und nachgelagerten Prozessen. Damit sollen Anreize für verbessertes Produktdesign und erhöhte Materialeffizienz gesetzt und die Auslagerung von Prozessen korrekt berücksichtigt werden. Um den Problemen der damit resultierenden Doppelzählungen und Verschiebungen zwischen Ausland- und Inlandemissionen Rechnung zu tragen, sollen solche Emissionsreduktionen nicht zu 100% eingerechnet werden. Im Idealfall entstehen so hocheffiziente Produktionsketten und Produkte, die im Gebrauch klimafreundlicher sind – und alle daran beteiligten Unternehmen profitieren davon durch eine verbesserte Wettbewerbsposition. Solche Systeme wurden in Holland bereits erprobt und sind zur Zeit in den USA im Aufbau.

S73/105. Art 22: Um einen möglichst wirksamen Einsatz der Erträge zu gewährleisten, sind die Mittel nicht ausschliesslich in die energieeffiziente Gebäudeinfrastruktur zu investieren. Wir beantragen einen Teil der Mittel für die Mobilisierung von Wirtschaft und Gesellschaft für eine klimaverträgliche Entwicklung zu investieren. Bildung, Forschung, Innovation, Information und Beratung sind wirksame Instrumente des Klimaschutzes. Art. 6 lit. a des internationalen Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen und Art. 10 lit. e des Kyoto-Protokoll haben die Bedeutung der Prävention, Sensibilisierung, der Forschung, Bildung und Innovation für den Klimaschutz anerkannt. Das CO₂ Gesetz muss eine verbindliche Förderung dieser flankierenden Umsetzungsinstrumente aufnehmen:

Antrag 2: Art. 22 Verwendung der Erträge

Abs.1 lit. c (neu)

die Förderung von Information, Sensibilisierung, Bildung und Beratung für eine klimaverträgliches Handeln

S61-62/106. Art. 23: Dieser Art 23 umschreibt die Förderung von Forschungsarbeiten und Technologieförderung. Wir beantragen, dass dabei die Förderung von klimafreundlichen Unternehmensinitiativen und -plattformen explizit im Förderkatalog aufgenommen werden.

S74/109, Art. 30: Es besteht kein Grund, die maximale Übertragungsmenge des Kyoto-Protokolls im nationalen Recht zu übernehmen, da jene Grenze als Zugeständnis an die Staaten des ehemaligen Ostblocks festgelegt wurde. Gerade weil einzelne Staaten nicht alle verbleibenden Emissionsrechte übertragen können, werden diese günstig angeboten werden. Auch wenn im Moment nicht davon ausgegangen werden kann, dass Schweizer Unternehmen im Umfang von 12 Mio. t Emissionszertifikate übertragen wollen, öffnet eine solche Regelung doch die Möglichkeit, ohnehin anfallende Reduktionen günstig aufzukaufen und in eine nächste Periode zu übertragen. Eine Übertragung von bis 20% der Auslandzertifikate (5 Jahre mal 2 Mio. t mal 20% = 2 Mio. t Zertifikate) und 20% der Reduktionsverpflichtung von EnAW-Firmen (5 Jahre mal 0.16 Mio. t mal 20% = 0.16 Mio. t Reduktionen), also total 2.16 Mio.t erscheint hinreichend, um tatsächliche unerwartete Schwankungen der Emissionen resp. Zertifikatserträge aus Auslandprojekten auszugleichen.